

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.).

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin C 2, Breite Straße 8-9.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 41, Jahrgang 51 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin C 2 * 8. Oktober 1927

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Die Arbeitszeit im Uhrmacher- und Juweliergewerbe

Wie aus den Berichten mehrerer Uhrmacher-Organisationen hervorgeht, bestehen immer noch Unklarheiten über die jetzt gültigen Arbeitszeit-Bestimmungen. Wir legen daher nochmals die wesentlichen der hier in Frage kommenden Punkte dar, soweit sie für das Uhrmacher- und Juweliergewerbe von Wichtigkeit sind. Die Bestimmungen über Tarifverträge, die für unser Gewerbe nur untergeordnete Bedeutung haben und die Materie ganz eindeutig regeln, lassen wir an dieser Stelle unberücksichtigt.

Die Arbeitszeit-Verhältnisse werden geregelt durch die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 in der Fassung vom 14. April 1927 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Danach beträgt die tägliche Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten und gewerblichen Arbeiter, zu denen im Sinne dieses Gesetzes auch die Lehrlinge gehören, ausschließlich der Pausen, acht Stunden; der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, soweit eine solche vorhanden ist, durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche nachgeholt werden. Die Zeit, welche die Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule aufwenden, ist, wie uns von der Handwerkskammer zu Berlin ausdrücklich bestätigt wird, als ein Teil der regulären Arbeitszeit anzusehen.

An dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre dürfen die Arbeitnehmer mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden. Auch hier ist die vorherige Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung vorgeschrieben; die Entscheidung liegt jedoch allein bei dem Arbeitgeber, der also nicht an das Votum der Betriebsvertretung gebunden ist. Ferner kann die zulässige Dauer der Arbeitszeit für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über sechzehn Jahre um höchstens zwei Stunden täglich u. a. in folgenden Fällen überschritten werden: 1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fort-

gang des Betriebes bedingt ist; 2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt. Diese reichlich unklaren und dehnbaren Bestimmungen dürften jedoch im allgemeinen für das Uhrmacher- und Juweliergewerbe keine sonderliche Bedeutung haben, zumal sie sich auf die Ausführung von Reparaturarbeiten und die Verkaufstätigkeit nicht anwenden lassen. Ähnlich verhält es sich mit der Bestimmung, daß, soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, eine von der allgemeinen abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den Gewerbeaufsichtsbeamten widerruflich zugelassen werden kann, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Die nach der Arbeitszeit-Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden u. a. keine Anwendung, wenn eine geringe Zahl von über sechzehn Jahre alten Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können. Diese Bestimmung dürfte dann Platz greifen, wenn plötzlich ungewöhnliche Reparaturen schnell fertigzustellen sind, zu deren Erledigung nach Lage der Sache keine Heimuhmacher oder anderen Gehilfen herangezogen werden können.

Für die über die achtstündige tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge Anspruch auf eine angemessene Vergütung; als Mehrarbeit gilt jedoch nur diejenige Zeit, die über die achtundvierzigstündige Arbeitswoche oder die sechsundneunzigstündige Doppelarbeitswoche hinaus geleistet worden ist. Arbeitet also z. B. ein Arbeitnehmer an einem Tage nur sechs Stunden und dafür an einem anderen Tage der gleichen oder der folgenden Woche zehn Stunden, so liegt keine Mehrarbeit vor. Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25%.